



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die  
Kreise und kreisfreien Städte  
-Untere Jagdbehörden-  
Nur per elektronischer Post

28. April 2021  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen III-6  
bei Antwort bitte angeben

Frau Walter  
Telefon: 0211 4566-638  
Telefax: 0211 4566-947  
katharina.walter@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Nachrichtlich:

LANUV  
-Forschungsstelle für Jagdkunde und  
Wildschadenverhütung-  
Pützchens Chaussee 228  
53229 Bonn

Wald und Holz NRW  
Albrecht-Thaer-Straße 34  
48147 Münster

Landesjagdverband Nordrhein-  
Westfalen e. V.  
Gabelsbergerstraße 2  
44141 Dortmund

Waldbauernverband Nordrhein-  
Westfalen e. V.  
Kappeler Straße 227  
40599 Düsseldorf

Waldbesitzerverband der Gemeinden,  
Gemeindeverbände und öffentlich-rechtli-  
chen Körperschaften in Nordrhein-  
Westfalen e. V.  
August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn

Verband der Jagdgenossen-  
schaften und Eigenjagden  
in Westfalen-Lippe e. V.  
Schorlemerstraße 15  
48143 Münster

Rheinischer Verband der Eigenjagdbesit-  
zer und Jagdgenossenschaften e. V.  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn

Ökologischer Jagdverein Nord-  
rhein-Westfalen e. V.  
Ebbestraße 22  
58540 Meinerzhagen

Landesverband der Berufsjäger  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
Ostdorfstraße 6  
59069 Hamm

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



## **Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-)**

Seite 2 von 4

Jagd während der Ausgangssperre  
Erlass vom 23.04.2021

### **I. Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG-)**

#### **1. Einzeljagd während der Ausgangssperre**

Inzwischen liegt auch die mit den Bundesressorts BMG und BMI abgestimmte Auslegungshilfe zur Einzeljagd während der Ausgangssperre vor (Anlage 1). An der Auslegung zur Einzeljagd während der Ausgangssperre gemäß Erlass vom 23.04.2021 wird festgehalten:

Angesichts der grundlegenden Bedeutung der Jagd für die Bekämpfung und Prävention der Afrikanischen Schweinepest sowie den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Kulturen und des Gemüse- und Weinbaus vor Wildschäden auf den Flächen der land- und forstwirtschaftlichen Eigentümer stellt die Ansitz- oder Pirschjagd auf Schalenwild in der Zeit der Ausgangssperre einen gewichtigen und unabweisbaren Zweck dar. Daher ist die Jagdausübung in Form der Einzeljagd unter diesem Punkt der Generalausnahme zu subsumieren.

#### **2. Rehkitzrettung**

Maßnahmen der Rehkitzrettung fallen unter § 28b Absatz 1 Nummer 2 Ziffer e bzw. f) IfSG, wenn Jägerinnen und Jäger in den frühen Morgenstunden mittels Drohnen oder Hunden Rehkitze in Wiesen aufsuchen, um sie davor zu bewahren, beim Mähen der Wiesen von den Mähmaschinen verletzt oder getötet zu werden.

#### **3. Nachsuchen/Fallwild**

Die Bergung von Fallwild und die Durchführung von Nachsuchen während der Ausgangssperre fällt unter den Ausnahmetatbestand des § 28b Absatz 1 Nummer 2 Ziffer e) bzw. f) IfSG und ist auch während der Ausgangssperre möglich



## II. Änderung der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) Jungjägerausbildung

In der aktuellen CoronaSchVO ist eine Ausnahme für die Jungjägerausbildung enthalten:

§ 7 Absatz 1 Nummer 8: „erforderliche Prüfungen sowie darauf vorbereitende Unterrichtsveranstaltungen und praktische Übungen zur Ausübung der Jagd und Fischerei (Fischer- und Jägerprüfung, Schießwesen, Falkneri, Jagdhundewesen), die in Präsenz erforderlich sind.“

Die Änderung des IfSG beinhaltet auch eine Notbremse für Präsenzunterricht:

§ 28b Abs. 3: "Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten. Für das Außerkrafttreten der Untersagung nach Satz 3 gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der relevante Schwellenwert bei 165 liegt. Für die Bekanntmachung des Tages, ab dem die Untersagung nach Satz 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gilt, gilt



**Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend. Für die Bekanntmachung des Tages des Außerkrafttretens nach Satz 6 gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 gelten die Sätze 3 und 5 bis 7 entsprechend."**

Seite 4 von 4

Daraus ergibt sich Folgendes:

Ab einer Inzidenz von über 100 ist Wechselunterricht bei den Unterrichtsveranstaltungen in der Jungjägerausbildung zulässig und ab einer Inzidenz von über 165 ist Präsenzunterricht bei der Jungjägerausbildung untersagt.

Die Notbremse gilt allerdings nicht für die Prüfungsveranstaltung selbst, daher wird an dem Prüfungstermin für die Jägerprüfung am 14.06.2021 festgehalten

Im Auftrag



Hubert Kaiser